
1.Jänner 2007

BMF-010310/0042-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4600, Arbeitsrichtlinie "Chile"

Die Arbeitsrichtlinie UP-4600 (Chile) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Jänner 2007

0. Definitionen

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten für den Warenverkehr mit Chile grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-4600 nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000. In Ergänzung von UP-3000 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und Chile abgeschlossene Assoziationsabkommen, aufgrund dessen Zollpräferenzmaßnahmen vorgesehen sind;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und Chiles;
- 3) "Präferenzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1) genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die in Anhang III samt Anlagen des Abkommens festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

1. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet nur auf Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Chiles Anwendung.

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EG angewendet wird sowie das Gebiet Chiles.

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Zollpräferenzmaßnahmen nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein Ursprungserzeugnis im Sinne der Ursprungsregeln des Abkommens sein (Abschnitt 4);

- 3) die Ware muss zwischen der EG und Chile direkt befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 5) die Erfüllung der unter 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. Übergangsregelung betreffend das APS

Mit Inkrafttreten des Beschluss 2/2006 des Assoziationsrates EU-Chile am 16. Oktober 2006 ist die parallele Anwendung des APS nicht mehr möglich. Für vor dem 16. Oktober 2006 ausgestellte Präferenznachweise Form A wurde nachstehende Übergangslösung getroffen:

Ursprungsnachweise (Form A), die im Rahmen des allgemeinen Zollpräferenzsystems der Gemeinschaft in der Republik Chile ordnungsgemäß ausgestellt wurden, sind in der Europäischen Gemeinschaft als gültige Ursprungsnachweise für die präferenziellen bilateralen Handelsregelungen laut Assoziationsabkommen EU-Chile anzuerkennen, sofern:

- der Ursprungsnachweis innerhalb von vier Monaten nachdem Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgelegt wird;
- der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor Inkrafttreten dieses Beschlusses ausgestellt worden sind und
- der Ursprungsnachweis bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugunsten von Zollpräferenzen vorgelegt wird, die früher im Rahmen des allgemeinen Zollpräferenzschemas gewährt und mit diesem Beschluss konsolidiert wurden.

3. Warenkreis

Das Abkommen sieht einen stufenweisen asymmetrischen Zollabbau vor. Von diesem sind erfasst:

- Gewerbliche Waren der HS-Kapitel 1-24;
- Fisch und Fischereierzeugnisse des HS-Kapitels 3, der HS-Positionen 1604 und 1605, der HS-Unterpositionen 0511 91, 2301 20 und ex 1902 20;
- Landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die im Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft angeführt sind; zum Teil im Rahmen von Zollkontingenten.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone sind in Anhang III samt Anlagen des Abkommens enthalten. (Siehe auch Abschnitt 11).

4.2.3. Vollständige Erzeugung

Anstelle der in UP-3000 unter e), f) und h) angeführten Kriterien gilt folgendes:

- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge (nur soweit aus Binnengewässern);
- f) Erzeugnisse der Seefischerei, Jagdbeute und andere von eigenen Schiffen aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen oder als Abfall verwendet werden können.

4.2.3.1. Ihre Schiffe

Die Definition von "ihre Schiffe" und "ihre Fabrikschiffe" ist der Arbeitsrichtlinie UP-4500 Abschnitt 4.2.3.1. zu entnehmen; Ausnahme: Der Kapitän einerseits und mindestens 75% der gesamten Besatzung (also einschließlich Offiziere) andererseits müssen Staatsangehörige sein.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll enthält eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Bei einigen HS-Position bestehen Abweichungen zu den im Rahmen von z.B. den Europaabkommen gewohnten Listenregeln. Die Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, damit eine Ware die Ursprungseigenschaft erhalten kann ("Listenregeln"), sind auf **zwei Listen** (Anlagen) aufgeteilt.

Anlage II

enthält die für sämtliche Waren geltenden Ursprungsregeln. Allerdings werden diese bei einigen Warenpositionen für 3 Jahre ab Inkrafttreten des Abkommens durch die in Anlage IIa enthaltenen Ursprungsregeln verdrängt.

Anlage IIa)

enthält - wie oben erwähnt - **befristet** geltende Ursprungsregeln. Betroffen sind die Positionen 5509, 5511, ex 5807, 6503 und ex8712.

4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- oder Verarbeitung**4.2.6.2. Definition**

Als geringfügig gelten nur die nachfolgend aufgezählten Vorgänge ("erschöpfende Aufzählung"):

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln oder Pressen von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Behandlung, deren einziger Zweck es ist, die Verladung zu erleichtern;

- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis o) genannten Behandlungen;
- q) Schlachten von Tieren.

Weitere Erläuterungen: Siehe UP-3000 zu diesem Punkt.

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Der Ursprung durch Kumulierung kann nur mit Ursprungserzeugnissen der EG oder Chiles erzielt werden (bilaterale Kumulierung mit Ursprungswaren im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.3.1.).

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung zwischen der EG und Chile ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem zuletzt eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist.

5. Direkte Beförderung

5.4. Mineralölerzeugnisse

Die Regel, dass für Mineralölerzeugnisse die Beförderung in Rohrleitungen über Drittländer als direkte Beförderung gilt, ist im Abkommen mit Chile nicht enthalten.

6. Verbot der Zollrückvergütung

Ein Verbot der Zollrückvergütung wird erst ab 1. Jänner 2007 gelten.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den Ursprungsregeln des Abkommens sind:

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung;
- 2) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung"), die
 - innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer oder

- unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in dänischer, englischer, deutscher, italienischer, portugiesischer, französischer, griechischer, niederländischer, spanischer, finnischer, schwedischer, tschechischer, estnischer, lettischer, litauischer, ungarischer, maltesischer, polnischer, slowenischer oder slowakischer Sprache ausgestellt werden.

7.2.1. Rechnungserklärung

Hinsichtlich des Textes der Rechnungserklärung siehe Anhang IV des ABI. Nr. L 38 vom 10. Februar 2005.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_038/l_03820050210de00030196.pdf

Dabei ist **folgendes zu beachten:**

Analog zum Abkommen EG-Mexiko enthält der Text zusätzliche Worte bei dem in Klammern stehenden Text. Grundsätzlich ist dieser Text einzuhalten; ob die chilenischen Behörden bereit sind, das Fehlen des zusätzlichen Texts als "geringfügige Abweichung" anzuerkennen, kann nicht garantiert werden.

7.3.5. Gültigkeitsdauer

Präferenznachweise sind 10 Monate lang gültig.

7.4.3. Ausfüllung

7.4.3.6. Warenbezeichnung

Das Fehlen der 4-stelligen HS Position im Feld 8 der EUR1 stellt aufgrund der geänderten Erläuterungen keinen formellen Zurückweisungsgrund mehr dar.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Hinsichtlich der Vermerke "Nachträglich ausgestellt" bzw. "Duplikat" in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone ist

- a) die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit einem der im Anhang II, Punkt 1 des ABI. Nr. L 38 vom 10. Februar 2005 angeführten Vermerke zu versehen.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_038/l_03820050210de00030196.pdf

b) das Duplikat der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit einem der im Anhang II, Punkt 2 des ABI. Nr. L 38 vom 10. Februar 2005 angeführten Vermerke zu versehen.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_038/l_03820050210de00030196.pdf

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenze für die Erklärung auf der Rechnung ist nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$), so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in Euro heranzuziehen. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zu legen.

Die Wertgrenzen für die Erklärung auf der Rechnung (Abschnitt 7.1.), Privateinfuhren durch Reisende und private Sendungen (UP-3000 Abschnitt 7.6.) sind in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben:

Land	Währung	Erklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
	EURO	6.000	1.200	500
Chile	CLP	4.653.060	930.612	387.755
Bulgarien	BGN	11.735	2.347	978
Dänemark	DKK	45.600	9.100	3.800
Estland	EEK	94.000	19.000	8.000
Lettland	LVL	4.217	843	351
Litauen	LTL	21.000	4.100	1.700
Polen	PLN	28.000	5.600	2.400
Rumänien	RON	22.409	4.482	1.867
Schweden	SEK	61.000	12.000	5.000
Tschechien	CZK	150.000	30.000	12.500
Ungarn	HUF	1.523.760	304.752	126.980
Vereinigtes Königreich	GBP	4.830	965	400

11. Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 18. November 2002 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation

zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABI. Nr. L 352 vom 30. Dezember 2002.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2002/l_352/l_35220021230de00031439.pdf

Protokoll über die Berichtigungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, unterzeichnet am 18. November 2002, ABI. Nr. L 332 vom 19. Dezember 2003.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_332/l_33220031219de00640068.pdf

Erläuterungen zum Anhang III zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, unterzeichnet am 18. November 2002, ABI. Nr. C 321 vom 31. Dezember 2003.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/c_321/c_32120031231de00220025.pdf

Überarbeitete Erläuterungen zum Anhang III zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, unterzeichnet am 18. November 2002, ABI. Nr. C 56 vom 5. März 2005.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/c_056/c_05620050305de00360037.pdf

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABI. Nr. L 84 vom 2. April 2005, (In Kraft am 1. März 2005).

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_084/l_08420050402de00190020.pdf

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_084/l_08420050402de00210021.pdf

Beschluss (2005/106/EG) des Rates vom 22. November 2005 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung (Art. 2-6, 11, 12 ab 1. Mai 2004) eines Zusatzprotokolls zum Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts von 10 neuen MS zur Europäischen Union, ABI. Nr. L 38 vom 10. Februar 2005.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_038/l_03820050210de00010002.pdf

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_038/l_03820050210de00030196.pdf

Beschluss (2006/792/EG) Nr.2/2006 des Assoziationsrates EU-Chile vom 16. Oktober 2006 zur Änderung des Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile

andererseits zur Konsolidierung der Chile nach dem Allgemeinen Zollpräferenzschema der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 322 vom 22. November 2006.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_322/l_32220061122de00050019.pdf